

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint alle 4 Wochen am Sonnabend.  
Bezugspreis: Ab 1. Oktober 1923: monatlich 2000 Mt. Grundpreis  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantwort. Redakteur: Hr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6  
Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 63

**Insertionspreis**  
Geschäftsanzeigen: die sechsgepaaltene Doppelpfeilzeile 40 Goldpfennig  
Gratulationen d. Zeile 30 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 20 Goldpf.

## Verbandsmitglieder!

Die vorliegende Nummer der „Verbands-Zeitung“ würde bei voller Auflage rund 6,5 Billionen Mark kosten:

6 500 000 000 000 Mark.

Das kann die Organisation nicht leisten, will sie sich nicht aller Mittel entblößen. Deshalb sind wir gezwungen, die Zahl der Zeitungen so zu reduzieren, daß für den Ortsverein und auf jeden Betrieb etwa nur 1 Exemplar kommt. Für die nächste Ausgabe der „Verbands-Zeitung“ hoffen wir, wieder im alten Gleise zu kommen.

## Halte die Front!

Das Elend steigt riesengroß. Die „Sieger“ außerhalb und innerhalb Deutschlands, die an dem Währungsverfall arbeiteten, haben ihre helle Freude, daß ihr Weizen blüht, weil es dem deutschen arbeitenden und unbemittelten Volke so schlecht geht. Das fördert ihre Pläne. Viel mehr als im Vormonat fiel die Mark und überstürzten sich die Preise. Wir sind am 10-Milliarden-Brot angelangt. Sogar die Kellerarbeiter können sich nicht viel mehr als Brot kaufen, vorausgesetzt, daß sie ihren Lohn zur festgesetzten Zeit erhalten. Die Indexberechnung verliert, wenn nicht ganz gewaltige Vorausberechnungen auf die Teuerung der kommenden Verbrauchswoche erfolgt. Und dagegen wehren sich die Unternehmer, die ihre Zeit gekommen glauben. Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit nehmen in erschreckendem Maße zu, weil einerseits Betriebe die Lohnsteuer zum Anlaß nehmen, die Betriebe zu reduzieren oder zu schließen, und die konzentrierten Betriebe die Preise ihrer Produkte in einem Maße verteuern, daß die Waren nicht mehr gekauft werden können.

Und dennoch! Halte die Front! Halte die Organisation hoch, so schwer es finanziell dem einzelnen fällt. Stinnes-Kahr und Genossen sind an der Arbeit, den Arbeitern nicht nur den Achtstundentag, sondern auch alle sozialen Errungenschaften zu rauben; sie in das alte Sklavenerhältnis zu bringen. Alles, was gegen die Arbeiter und ihre Organisationen jetzt geschieht, sind Ausflüsse des Treibens dieser Sorte Volksenossen. Auch die Hege gegen die sächsischen Arbeiter entflammen diesen Kreisen und haben ein bestimmtes Ziel. Gegen den „Marrismus“ wüten sie, und meinen damit die Arbeiter, die ihre Rechte verteidigen, die gegen den Hunger ankämpfen, die verlangen, daß die Profitmacher, Schieber und Wucherer zur Erhaltung des Gemeinwohls entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Deshalb müssen wir die Front geschlossen halten! Tun die Arbeiter das nicht, dann spielt man bald Fangeball mit ihnen. Die Währungsfrage ist im Fluß und es ist zu hoffen, daß wir in kürzester Zeit zu stabilen Verhältnissen kommen, damit zu wertbeständigen Löhnen und zu wertbeständigen Beiträgen; deshalb müssen sofort Goldmarklöhne gefordert und durchgeführt werden; deshalb trotz allem:

Halte die Organisation hoch!

## Erweiterte Beitragsstaffelung.

Von dem Beitragsfuß von 100 Millionen Mark ab beträgt die Beitragspanne 10 Millionen Mark, von dem Beitragsfuß von 1 Milliarde Mark beträgt die Beitragspanne 100 Millionen Mark. Ueberschreitet das Einkommen die Grenze für den entsprechenden Beitrag um die Hälfte der Steigerungssumme, so ist der nächsthöhere Beitrag zu zahlen. Es erachtet sich somit folgende dem Einkommen entsprechende Beitragsfüße, vom Einkommen von 5 Milliarden ab gerechnet:

Wohneinkommen	Beitrag
5 bis unter 5,250 Milliarden Mt.,	100 Mill. Mt.
5,250 " " 5,750 " " "	110 " "
5,750 " " 6,250 " " "	120 " "
6,250 " " 6,750 " " "	130 " "
6,750 " " 7,250 " " "	140 " "
7,250 " " 7,750 " " "	150 " "
7,750 " " 8,250 " " "	160 " "
8,250 " " 8,750 " " "	170 " "
8,750 " " 9,250 " " "	180 " "
9,250 " " 9,750 " " "	190 " "
9,750 " " 10,250 " " "	200 " "

Für jede weitere 0,5 Milliarden = 500 Millionen Mark Einkommen 10 Millionen Mark Beitrag mehr bis zum Wohneinkommen von 50 Milliarden Mark. Von da an beginnt folgende Beitragsstaffelung:

Wohneinkommen	Beitrag
50 bis unter 52,5 Milliarden Mt.,	1 Milliarde Mt.
52,5 " " 57,5 " " "	1,1 Milliarden Mt.
57,5 " " 62,5 " " "	1,2 " "
62,5 " " 67,5 " " "	1,3 " "
67,5 " " 72,5 " " "	1,4 " "
72,5 " " 77,5 " " "	1,5 " "
77,5 " " 82,5 " " "	1,6 " "
82,5 " " 87,5 " " "	1,7 " "
87,5 " " 92,5 " " "	1,8 " "
92,5 " " 97,5 " " "	1,9 " "
97,5 " " 102,5 " " "	2 " "

Für jede weiteren 5 Milliarden Mark Einkommen 0,1 Milliarde = 100 Millionen Mark Beitrag mehr.

In allen vorstehenden Beitragsziffern ist die Ueberschreitung der Einkommensgrenze für den nächsthöheren Beitrag schon berücksichtigt.

Von jetzt ab werden vom Einkommen von 5 Milliarden ab = 100 Millionen Mark Beitrag nur die vorstehend gestaffelten Beitragsmarken verlangt.

In kürzester Zeit hoffen wir, Goldlöhne und -beiträge zu haben.

## Eintrittsgelder, Erfahrbücher und -karten.

Die Eintrittsgelder sowie die Gebühren für Erfahrbücher und -karten betragen mit sofortiger Wirkung 100 Millionen Mark für Lehrlinge die Hälfte des Betrages.

## Beiträge an die Ortsausschüsse (§ 57 Abs. 2 des Statuts).

Der Vorstand hat im Einverständnis mit dem Verbandsbeirat beschlossen, den § 57 Abs. 2 dahingehend zu ändern, daß ab 4. Quartal 1923 die Beiträge an die Ortsausschüsse des DGB in voller Höhe aus lokalen Mitteln zu bestreiten sind. Es darf somit der im Statut pro Mitglied und Quartal vorgesehene Betrag nicht mehr den Verbandsgebern entnommen bzw. der Hauptkasse in Anrechnung gebracht werden.

## „Verbands-Zeitung“.

Die ungeheuren Papierkosten haben uns zur wesentlichen Einschränkung der „Verbands-Zeitung“ gezwungen. Große Summen konnten gespart werden, wenn den mehrfachen Aufforderungen Folge geleistet würde, alle über die Mitgliederzahl hinausgehenden Exemplare der „Verbands-Zeitung“ abzubestellen. Von einigen wenigen Ortsvereinen ist es gesehen, die Mehrzahl steht noch aus. Das muß sofort nachgeholt werden von allen Zeitungsempfängern. Wer das nicht tut, vergebelt Verbands-gelder.

Wiederholt werden die Ortsvereine hiermit aufgefordert, die Adressen und die Zahl der Zeitungen mitzuteilen, die für Orte außerhalb des Ortsvereins notwendig sind, damit die überflüssigen Sendungen, die viel unnütze Ausgaben verursachen, eingestellt werden können. Alle Adressen, die nicht gemeldet werden, werden gestrichen.

Bei Abreise eines Zeitungsempfängers ist sofort dessen Nachfolger im Zeitungsempfang und die benötigte Zahl der Zeitungen der Verbandsredaktion mitzuteilen.

## „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“.

Die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ wird nicht mehr auf Kosten der Hauptkasse geliefert. Soweit es die Lokalstellen der Ortsvereine erlauben, oder wenn die weiblichen Mitglieder für diese Extraleistung einen Teil der Kosten tragen, wird den Ortsvereinen empfohlen, die benötigte Anzahl Exemplare selbst zu bestellen beim Verlag der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“, Berlin SW. 16, Encluser 24. Beim Bezug durch die Ortsvereine erfolgt die Lieferung zum hohen Abonnementspreise.

## Direkte Geldüberweisung durch die Unterzahlstellen an die Hauptkasse.

Um soweit als möglich die Entwertung des Geldes zu vermeiden, die entsteht, wenn zu viel Zeit zwischen der Kasserung der Beiträge und dem Eingang der Gelder an die Hauptkasse verstreicht, und auch um erhebliche Porto- und Ueberweisungskosten zu sparen, ist es wünschenswert und notwendig, daß die Unterzahlstellen ihre Einnahmen nicht erst dem Ortsverein zustellen, sondern direkt der Hauptkasse auf Postcheck-Zahlkarten überweisen. Diese Zahlkarten auf das Postcheckkonto der Hauptkasse, mit dem Stempel des Ortsvereins versehen, stellen die Ortsvereine ihren Unterzahlstellen zu, der eingesandte Betrag wird auf den Namen der Unterzahlstelle in der Verbands-Zeitung quittiert. Mit der Quittung erhalten die Ortsvereine die Kontrolle, und der Ortsvereinsstempel auf der Zahlkarte informiert den Hauptkassierer, zu welchem Ortsverein die Unterzahlstelle gehört. Diese Einrichtung und die wöchentliche Einwendung der Gelder allgemein bringen der Hauptkasse und damit dem Verbandsverbande erhebliche finanzielle Vorteile.

Beachtenswertes für Unterstützungszähler.  
(Diese Nummer der Zeitung aufbewahren.)  
Laut „Mitteilungen“ Nr. 5 wurde den Ortsvereinen zur

Kenntnis gebracht, daß mit dem 15. Oktober 1923 die seit 1915 geübte Gepflogenheit, daß beim Beginn neuer Unterstützungsperioden die Mitgliedsbücher an die Hauptverwaltung einzuliefern sind, fortfällt. Das bedingt, daß die mit der Auszahlung von Unterstützungen betrauten Funktionäre der Ortsvereine sich nunmehr recht eingehend mit den §§ 39 bis 43 des Verbandsstatuts vertraut machen. Dabei ist zu beachten, daß der § 39 Ziffer 4 des Statuts vom Verbandsbeirat geändert ist. Siehe Nr. 9/23 der Verbands-Zeitung und das weiter unten wiederholte Beispiel. Nachstehend wird nochmals auf diejenigen Bestimmungen aufmerksam gemacht, die jeder Unterstützungszähler unbedingt und gründlich beherrschen, die er sich scharf einprägen muß.

1. Die Unterstützungsberechtigung im Falle Arbeitslosigkeit und Krankheit beginnt erstmalig nach mindestens 52wöchiger Mitgliedschaft, auch müssen mindestens 52 Beiträge geleistet sein; Beitragsvorauszahlungen zählen nicht (§ 39 Ziffer 2 des Statuts). Außerdem ist bei erstmaliger Unterstützungsauszahlung noch § 40 Ziffer 3 zu beachten.

2. Bei späterem als den erstmaligen Unterstützungsbezug ist die Unterstützungsberechtigung abhängig von der Unterstützungsperiode. Die Unterstützungsperiode ist derjenige feststehende Zeitabschnitt, innerhalb dessen Mitglieder die ihnen auf Grund ihrer Mitgliedschaft und Beitragsleistung (§ 41 Ziffer 2) zustehende Höchstsumme von Unterstützung beziehen können.

3. Unterstützung darf nicht mehr gezahlt werden, wenn für die zustehende Höchstzahl von Tagen innerhalb der Unterstützungsperiode die Unterstützung bezogen ist. Wird dagegen nicht für die volle Zahl der bezugsberechtigten Tage die Unterstützung bezogen, und tritt innerhalb der gleichen Unterstützungsperiode erneut Erwerbslosigkeit ein, so kann für den Rest der Tage, die an der Höchstbezugsdauer fehlten, die Unterstützung noch nachgezahlt werden. Die 7- bzw. 14tägige Wartezeit (§ 40 Ziffer 1) ist in jedem Falle dann einzuhalten, wenn zwischen dem Ende der ersten Bezugszeit und dem Beginn der folgenden Erwerbslosigkeit mehr als 14 Tage liegen.

4. Krankenunterstützung und Arbeitslosenunterstützung, die innerhalb einer Unterstützungsperiode gezahlt werden, werden gegeneinander aufgerechnet (§ 41 Ziffer 6). Maßgebend ist immer die Zahl der bezugsberechtigten Tage, nicht die Summe der bezogenen Unterstützung (§ 41 Ziffer 2).

5. Jede Unterstützungsperiode dauert von ihrem Beginn (das ist von dem Tage des Unterstützungsbezuges an gerechnet) in jedem Falle 65 Beitragswochen. Wochen, innerhalb welcher Erwerbslosensmarken geleistet wurden, zählen nicht (§ 41 Ziffer 4).

6. Wo innerhalb von zwei Unterstützungsperioden Unterstützung bezogen wurde, ist beim Beginn der 3. Unterstützungsperiode außerdem der § 41 Ziffer 5 des Statuts zu beachten. In Zweifelsfällen bzw. soweit sich die Unterstützungsauszahlung mit dieser Bestimmung nicht austennen, wollen sie unter Angabe des Beginns der Erwerbslosigkeit des Mitgliedsbuch an den Verbandsvorstand einreichen.

7. Bezüglich der Unterstützungsberechtigung kommen auch noch die Bestimmungen des § 6 und § 39 Ziffer 3 des Statuts in Frage, die ebenfalls von den Unterstützungszählern beachtet werden müssen.

8. Ueber den Abzug von Beiträgen während des Unterstützungsbezuges gibt der § 26 Ziffer 1 sowie der § 41 Ziffer 8 Aufschluß.

9. Die Bezugsdauer innerhalb einer Unterstützungsperiode beträgt:

nach 52 Wochen Mitgliedsch. u. Beitragsl.	45 Tage
" 156 " " " "	60 " "
" 260 " " " "	75 " "
" 364 " " " "	90 " "

10. Die Unterstützungssätze richten sich nach dem Wert der zuletzt geleisteten Beiträge; Lokalbeiträge werden nicht mitgerechnet. Die Errechnung geschieht wie folgt: Die zuletzt geleisteten 15 Beiträge werden ihrem Wert entsprechend addiert, die so errechnete Summe mit 15 dividiert, das Ergebnis ist der Durchschnittsbeitrag. Bei Krankheit wird der halbe bei Arbeitslosigkeit der volle Durchschnittsbeitrag als Tagesunterstützung bezahlt (§ 41 Ziffer 1). Nachstehend ein solches Beispiel. Es wurden folgende 15 Beiträge gezahlt:

3 Beiträge à 400 000 Mt.	= 1 200 000 Mt.
2 " " " " "	= 1 200 000 " "
1 Beitrag à 850 000 " "	= 850 000 " "
2 Beiträge à 1 000 000 " "	= 2 000 000 " "
1 Beitrag à 1 500 000 " "	= 1 500 000 " "
2 Beiträge à 2 500 000 " "	= 5 000 000 " "
2 " " " " "	= 10 000 000 " "
1 Beitrag à 8 000 000 " "	= 8 000 000 " "
1 " " " " "	= 14 000 000 " "

